

---

**2008****Ausgegeben zu Bonn am 27. Mai 2008****Nr. 11**

---

Tag	Inhalt	Seite
7. 4.2008	Bekanntmachung zu dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung .....	366
9. 4.2008	Bekanntmachung des deutsch-ungarischen Abkommens über Beziehungen im audiovisuellen Bereich .....	367
14. 4.2008	Bekanntmachung von Änderungen der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen und der Gebührenordnung der Europäischen Patentorganisation .....	370
16. 4.2008	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge .....	378
16. 4.2008	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen .....	379
16. 4.2008	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des TIR-Übereinkommens 1975 .....	379
18. 4.2008	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens von Locarno zur Errichtung einer Internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle .....	380
18. 4.2008	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an die Unternehmen „Complex Solutions, Inc.“, „The Analysis Group LLC“ und „Wyle Laboratories Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-59-02, DOCPER-AS-55-03, DOCPER-AS-47-02) .....	381
18. 4.2008	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Sparta, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-40-02) .....	384
28. 4.2008	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen und des Fakultativprotokolls hierzu über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten .....	386
28. 4.2008	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens von New York vom 31. März 1953 über die politischen Rechte der Frau .....	386
28. 4.2008	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Strafgerichtshofs .....	387
2. 5.2008	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität .....	388

---

**Bekanntmachung  
zu dem Internationalen Übereinkommen  
zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung**

**Vom 7. April 2008**

San Marino hat am 22. Februar 2008 dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer des Internationalen Übereinkommens vom 7. März 1966 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (BGBl. 1969 II S. 961) die nachstehende Erklärung nach Artikel 14 des Übereinkommens notifiziert:

*(Übersetzung)*

(Courtesy Translation) (Original: Italian)

(Höflichkeitsübersetzung) (Original: Italienisch)

The Republic of San Marino, in accordance with article 14 of the International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination, recognizes the competence of the Committee on the Elimination of Racial Discrimination to receive and consider communications from individuals or groups of individuals within its jurisdiction claiming to be victims of a violation by the Republic of San Marino of any of the rights set forth in the Convention.

Die Republik San Marino erkennt im Einklang mit Artikel 14 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung die Zuständigkeit des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung für die Entgegennahme und Erörterung von Mitteilungen einzelner ihrer Hoheitsgewalt unterstehender Personen oder Personengruppen an, die vorgeben, Opfer einer Verletzung eines im Übereinkommen vorgesehenen Rechts durch San Marino zu sein.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 19. April 2007 (BGBl. II S. 741).

Berlin, den 7. April 2008

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung  
des deutsch-ungarischen Abkommens  
über Beziehungen im audiovisuellen Bereich**

**Vom 9. April 2008**

Das in Budapest am 20. Februar 2008 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ungarn über Beziehungen im audiovisuellen Bereich wird nachstehend veröffentlicht.

Die Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens erfolgt, wenn die Voraussetzungen für das Inkrafttreten nach Artikel 16 Abs. 2 des Abkommens erfüllt sind.

Bonn, den 9. April 2008

Der Beauftragte der Bundesregierung  
für Kultur und Medien  
Im Auftrag  
Horion-Vogel

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Ungarn  
über Beziehungen im audiovisuellen Bereich**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Republik Ungarn,

im Folgenden als „Vertragsparteien“ bezeichnet –

in dem Bewusstsein, dass audiovisuelle Gemeinschaftsproduktionen einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung der europäischen Filmindustrie sowie für eine Zunahme des wirtschaftlichen und kulturellen Austausches zwischen beiden Ländern leisten,

geleitet von dem Wunsch, ihre Zusammenarbeit auf dem audiovisuellen Gebiet, insbesondere für die gemeinsame Herstellung und den Vertrieb von Filmen sowie Fernseh- und Videoproduktionen, zu entwickeln,

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

(1) Koproduktionen, auf die dieses Abkommen Anwendung findet, bedürfen der Anerkennung durch die zuständigen Behörden beider Vertragsparteien. Diese sind in der Bundesrepublik Deutschland das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle und in der Republik Ungarn das Staatsamt für Kulturerbe.

(2) Werden die zuständigen Behörden durch andere ersetzt, informieren sich die Vertragsparteien gegenseitig.

**Artikel 2**

(1) Im Rahmen dieses Abkommens bezeichnet der Begriff „Film“ unabhängig von Länge, Träger und Filmgattung (insbesondere Spiel-, Animations-, Dokumentarfilm) alle Filme, die den für die Filmwirtschaft im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien geltenden Bestimmungen entsprechen und zur Erstaufführung in einem Filmtheater hergestellt werden.

(2) Die Bestimmungen dieses Abkommens über die in Koproduktion hergestellten Filme gelten entsprechend für Koproduktionen im Fernseh- und Videobereich und, falls die Förderungssysteme beider Länder dies vorsehen, für alle neuen Formen audiovisueller Produktionen.

**Artikel 3**

(1) Koproduzierte Filme, die im Rahmen dieses Abkommens hergestellt werden, werden von den Vertragsparteien als nationale Filme angesehen.

(2) Die in Koproduktion hergestellten Filme, die nach diesem Abkommen zu fördern sind, kommen in den Genuss aller Vergünstigungen, die in dem jeweiligen Land für einheimische Filmproduktionen gelten oder noch erlassen werden.

**Artikel 4**

Die Koproduzenten der im Rahmen dieses Abkommens hergestellten Filme müssen ihren Sitz oder eine Niederlassung im Gebiet einer der Vertragsparteien haben.

**Artikel 5**

Um die Vergünstigungen nach diesem Abkommen in Anspruch nehmen zu können, müssen die Koproduktionen von Produzenten hergestellt werden, die über eine geeignete technische Organisation, eine angemessene finanzielle Ausstattung und ein berufliches Ansehen verfügen, die von den in Artikel 1 genannten zuständigen Behörden im Rahmen des jeweils geltenden Rechts anerkannt sind.

**Artikel 6**

(1) Bei den Förderungsanträgen müssen die Filmhersteller die hierzu von jeder der Vertragsparteien vorgesehenen Verfahren beachten.

(2) Wenn die zuständigen Behörden einen Film als förderungswürdige Koproduktion anerkannt haben, kann diese Anerkennung nach gegenseitiger Abstimmung zwischen den zuständigen Behörden nur dann widerrufen werden, wenn unter künstlerischen, finanziellen oder technischen Aspekten eine wesentliche Änderung gegenüber dem Förderantrag eingetreten ist.

**Artikel 7**

(1) Der Beitrag der Koproduzenten beider Länder darf nicht weniger als 20 (zwanzig) von Hundert und nicht mehr als 80 (achtzig) von Hundert der Gesamtkosten des Films betragen. Beträgt der Beitrag weniger als 20 (zwanzig) von Hundert, so kann die betreffende Vertragspartei Maßnahmen ergreifen, um den Zugang zu nationalen Produktionsförderprogrammen einzuschränken oder auszuschließen.

(2) Jeder Koproduzent muss einen tatsächlichen darstellerischen, künstlerischen und technischen Beitrag zu der Produktion leisten. Dieser Beitrag muss der finanziellen Beteiligung eines jeden Koproduzenten proportional entsprechen und den Beitrag der Autorinnen und Autoren, Darstellerinnen und Darsteller, in der Produktion tätigen technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Labors und Einrichtungen umfassen.

**Artikel 8**

(1) Die an der Herstellung eines Films Beteiligten müssen folgendem Personenkreis angehören:

in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland:

- Deutsche im Sinne des Grundgesetzes,
- Personen, die dem deutschen Kulturkreis angehören und ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben,
- Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union,
- Staatsangehörige eines anderen Vertragsstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum;

in Bezug auf die Republik Ungarn:

- Staatsangehörige der Republik Ungarn,
- Personen ungarischer Nationalität,
- Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union,
- Staatsangehörige eines anderen Vertragsstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden als EWR-Abkommen bezeichnet).

(2) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass unter den Bedingungen dieses Abkommens entstandene Koproduktionen, die mit Beteiligung von Staatsangehörigen von Staaten, mit

denen eine der Vertragsparteien Abkommen über die Koproduktion von Filmen abgeschlossen hat, anerkannt werden können. Der Beitrag eines Staates an solchen Koproduktionen darf nicht weniger als 10 (zehn) von Hundert und nicht mehr als 70 (siebzig) von Hundert der Gesamtkosten jeder Koproduktion betragen.

(3) Studio- und Außenaufnahmen werden in der Bundesrepublik Deutschland, in der Republik Ungarn oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens gedreht. Außenaufnahmen können von den zuständigen Behörden der Vertragsparteien jedoch aus künstlerischen Gründen auch außerhalb dieses Bereiches zugelassen werden, wenn das Drehbuch oder der Originalschauplatz des Films dies erforderlich macht.

(4) Von jedem koproduzierten Film werden zwei Endfassungen hergestellt, eine deutsche und eine ungarische. Dialogstellen in anderen Sprachen können enthalten sein, wenn das Drehbuch dies erfordert.

**Artikel 9**

Es soll ein Gleichgewicht sowohl hinsichtlich der darstellerischen und künstlerischen Beteiligungen als auch hinsichtlich der finanziellen und technischen Beteiligungen beider Länder (Studios, Laboratorien und Postproduktion) eingehalten werden. Die nach Artikel 15 gebildete Gemeinsame Kommission prüft, ob dieses Gleichgewicht eingehalten wird.

**Artikel 10**

Um die Vergünstigungen nach diesem Abkommen in Anspruch nehmen zu können, müssen das Originalnegativ oder das zum Kopieren geeignete Originalnegativ des im Rahmen dieses Abkommens entstandenen Koproduktionsfilms gemeinsames Eigentum der beteiligten Filmhersteller sein. Jeder Koproduzent hat das Recht, die für die Verwertung in seinem eigenen Land erforderlichen Kopien zu ziehen.

**Artikel 11**

Im Titelvor- und -nachspann und Werbematerial des Films muss der Hinweis enthalten sein, dass es sich um eine deutsch-ungarische bzw. ungarisch-deutsche Koproduktion handelt.

**Artikel 12**

Die Aufteilung der Einnahmen erfolgt grundsätzlich entsprechend der finanziellen Beteiligung eines jeden Koproduzenten. In begründeten Fällen kann dabei auch die darstellerische, künstlerische und technische Beteiligung berücksichtigt werden.

**Artikel 13**

Abweichend von den vorangehenden Bestimmungen dieses Abkommens können im Interesse der bilateralen Koproduktion auch Filme genehmigt werden, die in einem der beiden Länder hergestellt werden und bei denen die Minderheitsbeteiligung nach Maßgabe des Koproduktionsvertrages nur auf die finanzielle Beteiligung beschränkt ist, wobei eine solche Minderheitsbeteiligung nicht weniger als 20 (zwanzig) von Hundert der Gesamtkosten des Films betragen darf.

**Artikel 14**

(1) Der Koproduktionsvertrag muss Regelungen über den Vertrieb des im Rahmen dieses Abkommens hergestellten Films enthalten.

(2) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Absicht, den Vertrieb und die Verwertung auch von solchen Filmen der jeweils anderen Vertragspartei zu fördern, die nicht im Rahmen dieses Abkommens hergestellt wurden. Die nach Artikel 15 gebildete Gemeinsame Kommission prüft die hierzu bestehenden Mög-

lichkeiten und macht Vorschläge hinsichtlich der Zusammenarbeit von Vertriebsfirmen in den beiden Ländern der Vertragsparteien.

(3) Die Vertragsparteien bemühen sich, auf Filmtagen und sonstigen kulturellen Veranstaltungen ihre nationalen und die im Rahmen dieses Abkommens hergestellten Filme gegenseitig zu fördern sowie diese bekannt zu machen und für sie zu werben.

#### Artikel 15

(1) Die zuständigen Behörden beider Vertragsparteien werden sich über die Anwendung dieses Abkommens unterrichten, um bei der Auslegung der Bestimmungen aufgetretene Schwierigkeiten zu lösen. Außerdem werden sie gegebenenfalls zur Förderung der Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens entsprechende Änderungen im Interesse der Vertragsparteien vorschlagen.

(2) Es wird eine Gemischte Kommission aus Regierungsvertretern und Vertretern der Film- und Fernsehbranche beider Vertragsparteien eingesetzt, um die Anwendung dieses Abkommens zu überwachen und gegebenenfalls Änderungen zu empfehlen.

(3) Die Gemischte Kommission tritt auf Antrag einer Vertragspartei innerhalb von 3 (drei) Monaten nach dem Datum dieses Antrags zusammen, insbesondere dann, wenn die einschlägigen Rechtsvorschriften der Vertragsparteien geändert wurden oder wenn bei der Anwendung dieses Abkommens ernsthafte Schwierigkeiten auftreten.

(4) Die zuständigen Behörden beider Vertragsparteien informieren sich regelmäßig über Erteilung, Ablehnung, Änderung

und Widerruf des Status der Koproduktionen. Vor Ablehnung eines Antrages konsultiert die zuständige Behörde die zuständige Behörde der anderen Vertragspartei.

#### Artikel 16

(1) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Dieses Abkommen tritt 30 Tage nach dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Republik Ungarn der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend für die Berechnung der Frist ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

(3) Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen auf diplomatischem Wege schriftlich kündigen. Es tritt sechs Monate nach seiner Kündigung außer Kraft, maßgebend ist der Tag des Eingangs der Kündigung.

(4) Die Kündigung dieses Abkommens berührt nicht die Fertigstellung von Koproduktionen, die vor einer solchen Kündigung anerkannt wurden.

(5) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Regierung der Republik Ungarn veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Geschehen zu Budapest am 20. Februar 2008 in zwei Urschriften, jede in deutscher und ungarischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Schiff

Für die Regierung der Republik Ungarn

Katalin Bogyai

**Bekanntmachung  
von Änderungen  
der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen  
und der Gebührenordnung der Europäischen Patentorganisation**

**Vom 14. April 2008**

Der Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation hat Änderungen der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen vom 5. Oktober 1973 (BGBl. 1976 II S. 649, 826, 915) in der Fassung des Beschlusses des Verwaltungsrats vom 7. Dezember 2006 (BGBl. 2007 II S. 1199, 1200; 2008 II S. 179) und der Gebührenordnung der Europäischen Patentorganisation vom 20. Oktober 1977 (BGBl. 1978 II S. 1133, 1148) in der Fassung des Beschlusses des Verwaltungsrats vom 7. Dezember 2006 (BGBl. 2007 II S. 1199, 1290; 2008 II S. 179) beschlossen. Die nachfolgenden Beschlüsse werden auf Grund des Artikels X Nr. 1 des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen vom 21. Juni 1976 (BGBl. 1976 II S. 649) bekannt gemacht:

	Beschluss vom	EPÜ-AusfO/ GebO	Artikel/Regeln	Änderung in Kraft am
1	25. Oktober 2007	Gebühren- ordnung	Artikel 2, 5, 7 und 13	Artikel 1 Nr. 1 und 4 des Beschlusses am 13. Dezember 2007; Artikel 1 Nr. 2 und 3 des Beschlusses am 1. April 2008
2	14. Dezember 2007	Gebühren- ordnung	Artikel 2	1. April 2008
3	14. Dezember 2007	Gebühren- ordnung	Artikel 2 Nr. 1a, 3, 3a, 7, 8 und 15	1. April 2009
4	6. März 2008	Ausführungs- ordnung	Regel 45 Abs. 1, Regel 71 Abs. 6 und Regel 162 Abs. 1	1. April 2008

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 24. August 2007 (BGBl. II S. 1199).

Berlin, den 14. April 2008

Bundesministerium der Justiz  
Im Auftrag  
Dr. Weis

## Beschluss des Verwaltungsrats vom 25. Oktober 2007 zur Änderung der Gebührenordnung

Der Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation,  
gestützt auf das Europäische Patentübereinkommen, insbesondere auf Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe d,  
auf Vorschlag der Präsidentin des Europäischen Patentamts,  
nach Stellungnahme des Ausschusses „Patentrecht“ und des Haushalts- und Finanzausschusses,  
beschließt:

### Artikel 1

Die Gebührenordnung wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Nummer 13 erhält folgende Fassung:

„13. Wiedereinsetzungsgebühr/Gebühr für den Antrag auf Wiederherstellung/  
Gebühr für den Antrag auf Wiedereinsetzung (Regel 136 Absatz 1,  
Regel 26<sup>bis</sup>.3 d) PCT, Regel 49<sup>ter</sup>.2 d) PCT, Regel 49.6 d) i) PCT) 550“

2. Artikel 5 erhält folgende Fassung:

#### „Artikel 5

#### Entrichtung der Gebühren

(1) Die an das Amt zu zahlenden Gebühren sind durch Einzahlung oder Überweisung auf ein Bankkonto des Amts in Euro zu entrichten.

(2) Der Präsident des Amts kann zulassen, dass die Gebühren auf andere Art als in Absatz 1 vorgesehen entrichtet werden.“

3. Artikel 7 erhält folgende Fassung:

#### „Artikel 7

#### Maßgebender Zahlungstag

(1) Als Tag des Eingangs einer Zahlung beim Amt gilt der Tag, an dem der eingezahlte oder überwiesene Betrag auf einem Bankkonto des Amts tatsächlich gutgeschrieben wird.

(2) Lässt der Präsident des Amts gemäß Artikel 5 Absatz 2 zu, dass die Gebühren auf andere Art als in Artikel 5 Absatz 1 vorgesehen entrichtet werden, so bestimmt er auch den Tag, an dem diese Zahlung als eingegangen gilt.

(3) Gilt eine Gebührenzahlung gemäß den Absätzen 1 und 2 erst nach Ablauf der Frist als eingegangen, innerhalb der sie hätte erfolgen müssen, so gilt diese Frist als eingehalten, wenn dem Amt nachgewiesen wird, dass der Einzahler

- a) innerhalb der Frist, in der die Zahlung hätte erfolgen müssen, in einem Vertragsstaat:
- i) die Zahlung des Betrags bei einem Bankinstitut veranlasst hat oder
  - ii) einen Auftrag zur Überweisung des zu entrichtenden Betrags einem Bankinstitut formgerecht erteilt hat, und
- b) eine Zuschlagsgebühr in Höhe von 10 % der betreffenden Gebühr oder Gebühren, höchstens jedoch EUR 150 entrichtet hat; die Zuschlagsgebühr wird nicht erhoben, wenn eine Handlung nach Buchstabe a spätestens zehn Tage vor Ablauf der Zahlungsfrist vorgenommen worden ist.

(4) Das Amt kann den Einzahler auffordern, innerhalb einer vom Amt zu bestimmenden Frist den Nachweis über den Zeitpunkt der Vornahme einer der Handlungen nach Absatz 3 Buchstabe a zu erbringen und gegebenenfalls die Zuschlagsgebühr nach Absatz 3 Buchstabe b zu entrichten. Kommt der Einzahler dieser Aufforderung nicht nach, ist der Nachweis ungenügend oder wird die angeforderte Zuschlagsgebühr nicht rechtzeitig entrichtet, so gilt die Zahlungsfrist als versäumt.“

## 4. Artikel 13 erhält folgende Fassung:

## „Artikel 13

## Beendigung von Zahlungsverpflichtungen

(1) Ansprüche der Organisation auf Zahlung von Gebühren an das Europäische Patentamt erlöschen nach vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Gebühr fällig geworden ist.

(2) Ansprüche gegen die Organisation auf Rückerstattung von Gebühren oder von Geldbeträgen, die bei der Entrichtung einer Gebühr zu viel gezahlt worden sind, durch das Europäische Patentamt erlöschen nach vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem der Anspruch entstanden ist.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehene Frist wird im Fall des Absatzes 1 durch eine Aufforderung zur Zahlung der Gebühr und im Fall des Absatzes 2 durch eine schriftliche Geltendmachung des Anspruchs unterbrochen. Diese Frist beginnt mit der Unterbrechung erneut zu laufen und endet spätestens sechs Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem sie ursprünglich zu laufen begonnen hat, es sei denn, dass der Anspruch gerichtlich geltend gemacht worden ist; in diesem Fall endet die Frist frühestens ein Jahr nach der Rechtskraft der Entscheidung.

(4) Der Präsident des Europäischen Patentamts kann davon absehen, geschuldete Geldbeträge beizutreiben, wenn der beizutreibende Betrag geringfügig oder die Beitreibung zu ungewiss ist.“

**Artikel 2**

(1) Dieser Beschluss tritt am 25. Oktober 2007 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummern 1 und 4 dieses Beschlusses tritt zum gleichen Zeitpunkt in Kraft wie die vom Verwaltungsrat mit Beschluss CA/D 11/06 vom 7. Dezember 2006 genehmigte Gebührenordnung.

(3) Artikel 1 Nummern 2 und 3 dieses Beschlusses tritt am 1. April 2008 in Kraft und gilt für Zahlungen, die ab diesem Zeitpunkt vorgenommen werden.

Geschehen zu München am 25. Oktober 2007

Für den Verwaltungsrat  
Der Präsident  
Roland Grossenbacher

## Beschluss des Verwaltungsrats vom 14. Dezember 2007 zur Änderung der Gebührenordnung

Der Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation,  
gestützt auf das Europäische Patentübereinkommen, insbesondere auf Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe d,  
auf Vorschlag der Präsidentin des Europäischen Patentamts,  
nach Stellungnahme des Ausschusses „Patentrecht“ und des Haushalts- und Finanzausschusses,  
beschließt:

### Artikel 1

Artikel 2 der Gebührenordnung erhält folgende Fassung:

#### „Artikel 2

Im Übereinkommen und seiner  
Ausführungsordnung vorgesehene Gebühren

Die nach Artikel 1 an das Amt zu entrichtenden Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

	EUR
1. Anmeldegebühr (Artikel 78 Absatz 2), wenn	
– die europäische Patentanmeldung oder, im Falle einer internationalen Anmeldung, das Formblatt für den Eintritt in die europäische Phase (EPA Form 1200) online eingereicht wird	100
– die europäische Patentanmeldung oder, im Falle einer internationalen Anmeldung, das Formblatt für den Eintritt in die europäische Phase (EPA Form 1200) nicht online eingereicht wird	180
2. Recherchegebühr	
– für eine europäische Recherche oder eine ergänzende europäische Recherche zu einer ab dem 1. Juli 2005 eingereichten Anmeldung (Artikel 78 Absatz 2, Regel 62, Regel 64 Absatz 1, Artikel 153 Absatz 7)	1 050
– für eine europäische Recherche oder eine ergänzende europäische Recherche zu einer vor dem 1. Juli 2005 eingereichten Anmeldung (Artikel 78 Absatz 2, Regel 64 Absatz 1, Artikel 153 Absatz 7)	760
– für eine internationale Recherche (Regel 16.1 PCT und Regel 158 Absatz 1)	1 700
3. Benennungsgebühr für jeden benannten Vertragsstaat (Artikel 79 Absatz 2) mit der Maßgabe, dass mit der Entrichtung des siebenfachen Betrags dieser Gebühr die Benennungsgebühren für alle Vertragsstaaten als entrichtet gelten	85
3a. Gemeinsame Benennungsgebühr für die Schweizerische Eidgenossenschaft und das Fürstentum Liechtenstein	85
4. Jahresgebühren für europäische Patentanmeldungen (Artikel 86 Absatz 1), jeweils gerechnet vom Anmeldetag an	
– für das 3. Jahr	400
– für das 4. Jahr	500
– für das 5. Jahr	700
– für das 6. Jahr	900
– für das 7. Jahr	1 000
– für das 8. Jahr	1 100
– für das 9. Jahr	1 200
– für das 10. Jahr und jedes weitere Jahr	1 350

5.	Zuschlagsgebühr für die verspätete Zahlung einer Jahresgebühr für die europäische Patentanmeldung (Regel 51 Absatz 2)	50 % der verspätet gezahlten Jahresgebühr
6.	Prüfungsgebühr (Artikel 94 Absatz 1)	
	– für eine vor dem 1. Juli 2005 eingereichte Anmeldung	1 565
	– für eine ab dem 1. Juli 2005 eingereichte Anmeldung	1 405
	– für eine ab dem 1. Juli 2005 eingereichte internationale Anmeldung, für die kein ergänzender europäischer Recherchenbericht erstellt wird (Artikel 153 Absatz 7)	1 565
7.	Erteilungsgebühr einschließlich Druckkostengebühr für die europäische Patentschrift (Regel 71 Absatz 3) bei einer Seitenzahl der für den Druck bestimmten Anmeldeunterlagen von	
7.1	höchstens 35 Seiten	790
7.2	mehr als 35 Seiten	790
		zuzüglich 12 EUR für die 36. und jede weitere Seite
8.	Druckkostengebühr für eine neue europäische Patentschrift (Regel 82 Absatz 2, Regel 95 Absatz 3)	
	– Pauschalgebühr	60
9.	Zuschlagsgebühr für die verspätete Vornahme von Handlungen zur Aufrechterhaltung des europäischen Patents in geändertem Umfang (Regel 82 Absatz 3, Regel 95 Absatz 3)	
	– Pauschalgebühr	100
10.	Einspruchsgebühr (Artikel 99 Absatz 1 und Artikel 105 Absatz 2)	670
10a.	Beschränkungs- oder Widerrufsgebühr (Artikel 105a Absatz 1)	
	– Antrag auf Beschränkung	1 000
	– Antrag auf Widerruf	450
11.	Beschwerdegebühr (Artikel 108)	1 120
11a.	Gebühr für den Überprüfungsantrag (Artikel 112a Absatz 4)	2 500
12.	Weiterbehandlungsgebühr (Regel 135 Absatz 1)	
	– bei verspäteter Gebührenzahlung	50 % der betreffenden Gebühr
	– bei verspäteter Vornahme der nach Regel 71 Absatz 3 erforderlichen Handlungen	210
	– in allen anderen Fällen	210
13.	Wiedereinsetzungsgebühr/Gebühr für den Antrag auf Wiederherstellung/Gebühr für den Antrag auf Wiedereinsetzung (Regel 136 Absatz 1, Regel 26 <sup>bis</sup> .3 d) PCT, Regel 49 <sup>ter</sup> .2 d) PCT, Regel 49.6 d) i) PCT)	550
14.	Umwandlungsgebühr (Artikel 135 Absatz 3 und Artikel 140)	60
14a.	Gebühr für verspätete Einreichung eines Sequenzprotokolls (Regel 30 Absatz 3)	200
15.	Anspruchsgebühr für den 16. und jeden weiteren Patentanspruch (Regel 45 Absatz 1, Regel 71 Absatz 6 und Regel 162 Absatz 1)	200
16.	Kostenfestsetzungsgebühr (Regel 88 Absatz 3)	60
17.	Beweissicherungsgebühr (Regel 123 Absatz 3)	60
18.	Übermittlungsgebühr für eine internationale Anmeldung (Regel 157 Absatz 4)	110
19.	Gebühr für die vorläufige Prüfung einer internationalen Anmeldung (Regel 58 PCT und Regel 158 Absatz 2)	1 675
20.	Gebühr für ein technisches Gutachten (Artikel 25)	3 345
21.	Widerspruchsgebühr (Regeln 40.2 e) und 68.3 e) PCT)	
	– für am 13. Dezember 2007 noch anhängige internationale Anmeldungen	1 120
	– für ab 13. Dezember 2007 eingereichte internationale Anmeldungen (Regel 158 Absatz 3)	750 <sup>a</sup>

**Artikel 2**

(1) Dieser Beschluss tritt am 1. April 2008 in Kraft. Die neuen Beträge der Gebühren sind für Zahlungen verbindlich, die ab diesem Zeitpunkt geleistet werden.

(2) Wird eine Gebühr innerhalb von sechs Monaten nach dem 1. April 2008 fristgerecht entrichtet, jedoch nur in der vor diesem Zeitpunkt maßgebenden Höhe, so gilt diese Gebühr als wirksam entrichtet, wenn die Differenz innerhalb von zwei Monaten nach einer entsprechenden Aufforderung durch das Europäische Patentamt beglichen wird.

Geschehen zu München am 14. Dezember 2007

Für den Verwaltungsrat  
Der Präsident  
Roland Grossenbacher

## Beschluss des Verwaltungsrats vom 14. Dezember 2007 zur Änderung der Gebührenordnung

Der Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation,  
gestützt auf das Europäische Patentübereinkommen, insbesondere auf Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe d,  
auf Vorschlag des Präsidenten des Europäischen Patentamts,  
nach Stellungnahme des Ausschusses „Patentrecht“ und des Haushalts- und Finanzausschusses,  
beschließt:

### Artikel 1

Die Gebührenordnung wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 der Gebührenordnung wird die folgende neue Nummer 1a eingefügt:
 

„1a. Zuschlagsgebühr für eine europäische Patentanmeldung, die mehr als 35 Seiten umfasst (ohne die Seiten des Sequenzprotokolls)	zuzüglich 12 EUR für die 36. und jede weitere Seite“
---	--
  
2. Artikel 2 Nummer 3 der Gebührenordnung erhält folgende Fassung:
 

„3. Benennungsgebühr für einen oder mehr benannte Vertragsstaaten (Artikel 79 Absatz 2)	500 EUR“
---	----------
  
3. Artikel 2 Nummer 3a der Gebührenordnung wird gestrichen.
  
4. Artikel 2 Nummer 7 der Gebührenordnung erhält folgende Fassung:
 

„7. Erteilungsgebühr einschließlich Veröffentlichungsgebühr für die europäische Patentschrift (Regel 71 Absatz 3)	790 EUR“
---	----------
  
5. Artikel 2 Nummer 8 der Gebührenordnung erhält folgende Fassung:
 

„8. Veröffentlichungsgebühr für eine neue europäische Patentschrift (Regel 82 Absatz 2, Regel 95 Absatz 3)	60 EUR“
--	---------
  
6. Artikel 2 Nummer 15 der Gebührenordnung erhält folgende Fassung:
 

„15. Anspruchsgebühr (Regel 45 Absatz 1, Regel 71 Absatz 6 und Regel 162 Absatz 1)	
– für den 16. und jeden weiteren Anspruch bis zu einer Obergrenze von 50	200 EUR
– für den 51. und jeden weiteren Anspruch	500 EUR“

### Artikel 2

(1) Dieser Beschluss tritt am 1. April 2009 in Kraft.

(2) Artikel 1 dieses Beschlusses gilt für europäische Patentanmeldungen, die ab dem 1. April 2009 eingereicht werden, sowie für internationale Anmeldungen, die ab diesem Zeitpunkt in die regionale Phase eintreten.

Geschehen zu München am 14. Dezember 2007

Für den Verwaltungsrat  
Der Präsident  
Roland Grossenbacher

## Beschluss des Verwaltungsrats vom 6. März 2008 zur Änderung der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen

Der Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation,  
gestützt auf das Europäische Patentübereinkommen, insbesondere auf Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c,  
gestützt auf die Beschlüsse CA/D 15/07 und CA/D 16/07 vom 14. Dezember 2007 zur Änderung der Gebührenordnung,  
auf Vorschlag der Präsidentin des Europäischen Patentamts,  
nach Stellungnahme des Ausschusses „Patentrecht“,  
beschließt:

### Artikel 1

Die Ausführungsordnung zum EPÜ wird wie folgt geändert:

1. Regel 45 (1) EPÜ erhält folgende Fassung:  
„(1) Enthält eine europäische Patentanmeldung mehr als fünfzehn Patentansprüche, so sind für den sechzehnten und jeden weiteren Patentanspruch Anspruchsgebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung zu entrichten.“
2. Regel 71 (6) EPÜ erhält folgende Fassung:  
„(6) Enthält die europäische Patentanmeldung in der für die Erteilung vorgesehenen Fassung mehr als fünfzehn Patentansprüche, so fordert die Prüfungsabteilung den Anmelder auf, innerhalb der Frist nach Absatz 3 und gegebenenfalls Absatz 5 für jeden weiteren Patentanspruch Anspruchsgebühren zu entrichten, soweit diese nicht bereits nach Regel 45 oder Regel 162 entrichtet worden sind.“
3. Regel 162 (1) EPÜ erhält folgende Fassung:  
„(1) Enthalten die Anmeldungsunterlagen, die dem europäischen Erteilungsverfahren zugrunde zu legen sind, mehr als fünfzehn Ansprüche, so sind für den sechzehnten und jeden weiteren Anspruch innerhalb der Frist nach Regel 159 Absatz 1 Anspruchsgebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung zu entrichten.“

### Artikel 2

Die Regeln 45 (1), 71 (6) und 162 (1) EPÜ in der Fassung dieses Beschlusses treten am 1. April 2008 in Kraft.

Dieser Beschluss tritt am 6. März 2008 in Kraft.

Geschehen zu München am 6. März 2008

Für den Verwaltungsrat  
Der Präsident  
Roland Grossenbacher

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge**

**Vom 16. April 2008**

I.

Das Wiener Übereinkommen vom 23. Mai 1969 über das Recht der Verträge (BGBl. 1985 II S. 926) ist nach seinem Artikel 84 Abs. 2 für

Irland

am 6. September 2006

in Kraft getreten.

II.

Armenien hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 8. Juli 2005 einen Vorbehalt notifiziert. Den anderen Vertragsstaaten wurde am 13. Juli 2005 eine Jahresfrist für mögliche Einsprüche gegen diesen nicht mehr fristgerecht angebrachten Vorbehalt eingeräumt. Bis zum Ablauf der Jahresfrist wurden dem Generalsekretär der Vereinten Nationen aber keine Einsprüche notifiziert. Der Vorbehalt wurde daher am 13. Juli 2006 durch den Generalsekretär der Vereinten Nationen angenommen.

Der Vorbehalt lautet wie folgt:

*(Übersetzung)*

“The Republic of Armenia does not consider itself bound by the provisions of article 66 of the Vienna Convention on the Law of Treaties and declares that for any dispute among the Contracting Parties concerning the application or the interpretation of any article of part V of the Convention to be submitted to the International Court of Justice for a decision or to the Conciliation Commission for consideration the consent of all the parties to the dispute is required in each separate case.”

„Die Republik Armenien betrachtet sich durch Artikel 66 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge nicht als gebunden und erklärt, dass in jedem Einzelfall die Zustimmung aller Streitparteien erforderlich ist, um eine Streitigkeit zwischen den Vertragsparteien über die Anwendung oder Auslegung eines Artikels des Teiles V des Übereinkommens dem Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung oder der Vergleichskommission zur Prüfung unterbreiten zu können.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 7. Mai 2007 (BGBl. II S. 764).

Berlin, den 16. April 2008

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Übereinkommens über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen**

**Vom 16. April 2008**

Das Übereinkommen vom 20. Februar 1957 über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen (BGBl. 1973 II S. 1249) ist am 12. Juli 2007 von Luxemburg gekündigt worden; das Übereinkommen wird daher nach seinem Artikel 9 Abs. 1 für

Luxemburg am 12. Juli 2008  
außer Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 7. Mai 2007 (BGBl. II S. 763).

Berlin, den 16. April 2008

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Georg Witschel

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des TIR-Übereinkommens 1975**

**Vom 16. April 2008**

Das Übereinkommen vom 14. November 1975 über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Übereinkommen) (BGBl. 1979 II S. 445) ist nach seinem Artikel 53 Abs. 2 für die

Vereinigten Arabischen Emirate am 20. Oktober 2007  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 2. März 2007 (BGBl. II S. 651).

Berlin, den 16. April 2008

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Abkommens von Locarno zur Errichtung einer  
Internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle**

**Vom 18. April 2008**

I.

Das Abkommen von Locarno vom 8. Oktober 1968 zur Errichtung einer Internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle, geändert am 2. Oktober 1979 (BGBl. 1990 II S. 1677), ist nach seinem Artikel 9 Abs. 3 Buchstabe b für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Armenien	am	13. Juli 2007
Aserbaidschan	am	14. Oktober 2003
Belgien	am	23. Juni 2004
Bulgarien	am	27. Februar 2001
Griechenland	am	4. September 1999
Kasachstan	am	7. November 2002
Lettland	am	14. April 2005
Mexiko	am	26. Januar 2001
Mongolei	am	16. Juni 2001
Turkmenistan	am	7. Juni 2006
Uruguay	am	19. Januar 2000
Usbekistan	am	19. Juli 2006
Vereinigtes Königreich	am	21. Oktober 2003.

II.

Die Bundesrepublik Jugoslawien\*) hat dem Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum am 14. Juni 2001 notifiziert, dass sie sich als einer der Rechtsnachfolger der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien mit Wirkung vom 27. April 1992, dem Tag der Gründung der Bundesrepublik Jugoslawien, als durch das Abkommen von Locarno vom 8. Oktober 1968 zur Errichtung einer Internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle, geändert am 2. Oktober 1979, gebunden betrachtet.

Montenegro hat dem Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum am 4. Dezember 2006 notifiziert, dass es sich als einer der Rechtsnachfolger von Serbien und Montenegro mit Wirkung vom 3. Juni 2006, dem Tag seiner Unabhängigkeitserklärung, als durch das Abkommen von Locarno vom 8. Oktober 1968 zur Errichtung einer Internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle, geändert am 2. Oktober 1979, gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 23. November 1998 (BGBl. II S. 3007).

Berlin, den 18. April 2008

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Georg Witschel

\*) ab 4. Februar 2003 Serbien und Montenegro

**Bekanntmachung  
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung  
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen  
an die Unternehmen „Complex Solutions, Inc.“, „The Analysis Group LLC“  
und „Wyle Laboratories, Inc.“  
(Nr. DOCPER-AS-59-02, DOCPER-AS-55-03, DOCPER-AS-47-02)**

**Vom 18. April 2008**

Nach Artikel 72 Abs. 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021; 1982 II S. 530; 1994 II S. 2594) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 15. April 2008 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an die Unternehmen „Complex Solutions, Inc.“, „The Analysis Group LLC“ und „Wyle Laboratories, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-59-02, DOCPER-AS-55-03, DOCPER-AS-47-02) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 15. April 2008

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 18. April 2008

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Georg Witschel

Auswärtiges Amt

Berlin, den 15. April 2008

## Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 292 vom 15. April 2008 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit den nachfolgend unter Nummer 1 Buchstaben a bis c genannten Unternehmen Verträge über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn den nachfolgend unter Nummer 1 Buchstaben a bis c genannten Unternehmen zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. a) Das Unternehmen Complex Solutions, Inc. wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-59-02 mit einer Laufzeit vom 29. August 2007 bis 28. August 2012 folgende Dienstleistungen erbringen:

Der Auftragnehmer sorgt für die Beurteilung, Aufgabenstellung, Entwicklung, Schulung und Ausbildung von zivilen und militärischen Vertretern des US-Verteidigungsministeriums und der alliierten Streitkräfte in den Bereichen gemeinsame Sicherheit, Terrorabwehr/Verteidigung und Kriseneinsätze. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Functional Analyst (Anhang II.6.).

- b) Das Unternehmen The Analysis Group LLC wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-55-03 mit einer Laufzeit vom 1. Februar 2008 bis 31. Juli 2009 folgende Dienstleistungen erbringen:

Bereitstellung von Vollzeitunterstützung vor Ort für das Hauptquartier der United States Air Force – Europe (HQ USAFE). Unterstützung einer breiten Palette von Rüstungskontrollaktivitäten auf der Grundlage rechtlich und politisch bindender Verträge und Abkommen, unter anderem INF-Vertrag, KSE-Vertrag, Wiener Dokument 1999, Chemiewaffenübereinkommen, Vertrag über den Offenen Himmel sowie Weltweiter Austausch Militärischer Information (GEMI). Inhaltliche Einschätzung der direkten und indirekten Auswirkungen der Übereinkünfte auf das europäische Einsatzgebiet. Beratung der Führungskräfte im HQ USAFE im Hinblick auf Vertragserfordernisse und -verpflichtungen und Sicherstellung, dass die Dislozierung von Streitkräften im Einklang mit den festgelegten Beschränkungen steht. Einspeisung, Prüfung und Weitergabe von Informationen hinsichtlich Art, Anzahl und Status der US-Streitkräfte in Europa mittels des Compliance Monitoring and Tracking System. Beaufsichtigung des erforderlichen Austauschs militärischer Daten im Zusammenhang mit den oben erwähnten Verträgen und Abkommen. Unterstützung von Vor-Ort-Inspektionen, die im Rahmen der Verträge an Standorten in ganz Europa, an denen US-Streitkräfte stationiert sind, erforderlich sind. Unterweisung von Standortpersonal hinsichtlich der Unterstützung von Vor-Ort-Inspektionen sowie hinsichtlich der Regelung des Zugangs zu Standorten oder Einrichtungen unter Wahrung der dem Geheimschutz unterliegenden Programme und Informationen der US-Streitkräfte, der NATO und der Verbündeten. Erbringung von Unterstützungsleistungen im Rahmen des Auftrags des USAFE Threat Reduction Branch im Bereich Proliferationsbekämpfung und Nuklearstrategie. Erarbeitung von Bedarfsplänen für die angemessene Erfüllung aktueller und zukünftiger Rüstungskontrollanforderungen. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Arms Control Advisor (Anhang III.2.).

- c) Das Unternehmen Wyle Laboratories, Inc. wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-47-02 mit einer Laufzeit vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2012 folgende Dienstleistungen erbringen:

Der Auftragnehmer erbringt unterstützende fachliche, technische und operative Dienstleistungen für die Information Assurance Task Force (IATF) des Army Test and Evaluation Command (ATEC) im Zusammenhang mit dem Auftrag zur Durchführung operativer Bewertungen im Bereich Informationssicherung und Interoperabilität (IA&I) bei Übungen des Combatant Command (COCOM) und der Armee. Der Auftragnehmer erbringt unterstützende fachliche und technische Dienstleistungen während der Planung, Ausführung, Datenerhebung, Auswertung und Berichterstattung aller Aktivitäten im Bereich Übungsauswertung (des COCOM bzw. der Armee), an denen die IATF beteiligt ist. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Military Analyst (Anhang II.4.).

2. Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 4 des Notenwechsels, werden den unter Nummer 1 Buchstaben a bis c genannten Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.
3. Die vorgenannten Unternehmen werden in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig. Artikel 72 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 6 des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern der oben genannten Unternehmen, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 Buchstaben a bis c aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für diese Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005.
6. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der letztgültige Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 Buchstaben a bis c genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschriften zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und den jeweiligen dort genannten Unternehmen endet. Sie wird auf die einzelnen unter Nummer 1 Buchstaben a bis c genannten Verträge nicht mehr angewendet, wenn der jeweilige Vertrag endet oder wenn das Auswärtige Amt nicht jeweils spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Kopien der einzelnen Verträge sind dieser Vereinbarung beigelegt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung eines Vertrags unverzüglich mit.
8. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 oder dieser Vereinbarung durch eines der unter Nummer 1 Buchstaben a bis c genannten Unternehmen kann jede Partei jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation in Bezug auf das genannte Unternehmen kündigen; die Vereinbarung tritt drei Monate nach ihrer Kündigung in Bezug auf das genannte Unternehmen außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 8 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 15. April 2008 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 292 vom 15. April 2008 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 15. April 2008 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die  
Botschaft der  
Vereinigten Staaten von Amerika  
Berlin

**Bekanntmachung  
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung  
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen  
an das Unternehmen „Sparta, Inc.“  
(Nr. DOCPER-AS-40-02)**

**Vom 18. April 2008**

Nach Artikel 72 Abs. 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021; 1982 II S. 530; 1994 II S. 2594) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 15. April 2008 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Sparta, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-40-02) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 15. April 2008

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 18. April 2008

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Georg Witschel

Auswärtiges Amt

Berlin, den 15. April 2008

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 302 vom 15. April 2008 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Sparta, Inc. einen Vertrag auf Basis der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-40-02 über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen Sparta, Inc. zur Erleichterung seiner Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen Sparta, Inc. wird im Rahmen seines Vertrags zur Bereitstellung von Analytischen Dienstleistungen für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika folgende Dienstleistungen erbringen:

Das Warfighter Support Center (DFO) in der Missile Defense Agency (MDA) ist die wichtigste Koordinierungsstelle zwischen MDA und den Stäben der zuständigen Kommandeure bei der Lösung von Einzelproblemen sowie bei der regulären Kommunikation hinsichtlich der Einführung des Ballistic Missile Defense System (BMDS) und dessen Aktivierung vor Ort. Das Verbindungspersonal für die zuständigen BMDS-Kommandeure wird alle Bereiche der DFO-Arbeit repräsentieren (Einsatz und Unterhaltung, Wartungsplanung, laufende technische Unterstützung, Ausbildung, Übungen, Doktrin-Entwicklung, Kommunikationsarchitektur) und auch als Schnittstelle für die übrigen MDA-Mitarbeiter über das DFO fungieren. Zu den weiteren Aufgaben

gehört die Koordination der MDA-Beteiligung an Simulationen und Übungen im Verantwortungsbereich von EUCOM. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Military Analyst (Anhang II.4.).

Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeiten von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 4 des Notenwechsels, werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.

2. Das Unternehmen Sparta, Inc. wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig. Artikel 72 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung.
3. Nach Maßgabe der unter Nummer 6 des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
4. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005.
5. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
6. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-40-02 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen Sparta, Inc. endet. Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn das Auswärtige Amt nicht spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Eine Kopie des Vertrags mit einer Laufzeit vom 1. Februar 2008 bis 31. Januar 2009 ist dieser Vereinbarung beigelegt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
7. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 oder dieser Vereinbarung durch das oben genannte Unternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die Vereinbarung tritt 3 Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 7 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 15. April 2008 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 302 vom 15. April 2008 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 15. April 2008 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die  
Botschaft der  
Vereinigten Staaten von Amerika  
Berlin

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen  
und des Fakultativprotokolls hierzu  
über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten**

**Vom 28. April 2008**

I.

Das Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen (BGBl. 1969 II S. 1585) ist nach seinem Artikel 77 Abs. 2 für

Botsuana am 25. April 2008  
in Kraft getreten.

II.

Das Fakultativprotokoll vom 24. April 1963 über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten zu dem Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen (BGBl. 1969 II S. 1585, 1688) ist nach seinem Artikel VIII Abs. 2 für

Rumänien am 19. Oktober 2007  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachungen vom 4. Dezember 2006 (BGBl. 2007 II S. 47) und vom 26. September 2007 (BGBl. II S. 1539).

Berlin, den 28. April 2008

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Georg Witschel

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Übereinkommens von New York vom 31. März 1953  
über die politischen Rechte der Frau**

**Vom 28. April 2008**

Das Übereinkommen von New York vom 31. März 1953 über die politischen Rechte der Frau (BGBl. 1969 II S. 1929; 1970 II S. 46) ist nach seinem Artikel VI Abs. 2 für

Armenien am 23. April 2008  
in Kraft getreten.

Es wird ferner für

El Salvador am 24. Juni 2008  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 7. August 2007 (BGBl. II S. 1453).

Berlin, den 28. April 2008

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
über die Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Strafgerichtshofs**

**Vom 28. April 2008**

I.

Das Übereinkommen vom 9. September 2002 über die Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Strafgerichtshofs (BGBl. 2004 II S. 1138) ist nach seinem Artikel 35 Abs. 2 für das

Vereinigtes Königreich am 24. Februar 2008  
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung und des Vorbehalts  
in Kraft getreten.

Es wird ferner für

Honduras am 1. Mai 2008  
in Kraft treten.

II.

Das Vereinigte Königreich hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 25. Januar 2008 folgende Erklärung und den Vorbehalt abgegeben:

*(Übersetzung)*

“In accordance with Article 23 of the Agreement, the United Kingdom declares that the persons referred to in sub-paragraphs (a) and (b) of that Article, if they are nationals or permanent residents of the United Kingdom, shall in the United Kingdom enjoy only the privileges and immunities specified in those sub-paragraphs.

The United Kingdom shall not be bound by Article 15, paragraph 3.”

„Im Einklang mit Artikel 23 des Übereinkommens erklärt das Vereinigte Königreich, dass die unter den Buchstaben a und b jenes Artikels genannten Personen, die Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs sind oder im Vereinigten Königreich ihren ständigen Aufenthalt haben, im Vereinigten Königreich nur die Vorrechte und Immunitäten genießen, die unter jenen Buchstaben genannt sind.

Das Vereinigte Königreich ist durch Artikel 15 Absatz 3 nicht gebunden.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 24. Januar 2008 (BGBl. II S. 141).

Berlin, den 28. April 2008

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Georg Witschel

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,30 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls  
zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels,  
insbesondere des Frauen- und Kinderhandels,  
zum Übereinkommen der Vereinten Nationen  
gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität**

**Vom 2. Mai 2008**

Das Zusatzprotokoll vom 15. November 2000 zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 15. November 2000 gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (BGBl. 2005 II S. 954, 995) ist nach seinem Artikel 17 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Dominikanische Republik	am 6. März 2008
Honduras	am 1. Mai 2008
Liechtenstein	am 21. März 2008.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 21. November 2007 (BGBl. II S. 1934).

Berlin, den 2. Mai 2008

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Georg Witschel